

Auch der neue Entwurf überläßt daher, als womit man einverstanden ist, diese Vergehen ihrer besondern Natur halber, einem besonders dafür zu erlassenden Strafgesetze. Sowie dasselbe aber nur, soweit es das Eigenthümliche dieser Vergehen erfordert, diesfallige besondere Bestimmungen aufzunehmen hat, im Uebrigen aber auch auf diese Vergehen die allgemeinen Grundsätze des Strafgesetzbuchs Anwendung zu leiden haben, so bedingt diese Wechselwirkung, in welcher beide Gesetze zu einander stehen, allein schon die Nothwendigkeit, jeder Zeit dieselben in Uebereinstimmung zu halten und beziehendlich zu bringen. Es rechtfertigt sich hierdurch allein schon die Vorlage eines revidirten Forststrafgesetzes.

Diese Revision gab der Staatsregierung aber auch Veranlassung, eines Theils Bestimmungen, welche sich in dem jezigen Forststrafgesetze befinden, zu beseitigen, andern Theils aber solche mit neuen zu vermehren.

Was die beregte Weglassung anlangt, so enthält das jezige Forststrafgesetz in den §§ 5, 7, 8, 9, 11, 12, 21, 22 besondere Bestimmungen über Concurrenz, Rückfall, Widersezung und Schadenersatz, rücksichtlich welcher auch die Deputation, soweit sie nicht im speciellen Theile hiervon abweichende Anträge stellen wird, zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß die besondere Natur der hier in Frage befangenen Vergehen nicht gerade hierauf bezügliche besondere Bestimmungen erfordert, statt deren vielmehr unbedenklich die allgemeinen Grundsätze des Strafgesetzbuchs Anwendung finden können, so daß die im Entwürfe beliebte Beseitigung einiger Sonderbestimmungen gerechtfertigt ist.

Was aber die Vermehrung des Entwurfs mit neuen Bestimmungen betrifft, so war die Staatsregierung der vielen Klagen eingedenk, welche darüber verlautbarten, daß sich die Felddiebstähle bedeutend vermehrten und daß denselben nur durch ähnliche Bestimmungen, wie solche für Forstvergehen bereits Geltung erlangt haben, begegnet werden könne. In Würdigung dieser durch ständische Verhandlungen auch unterstützten Klagen nahm die Staatsregierung in den ersten Theil der Vorlage:

strafrechtliche Bestimmungen über Felddiebstähle
auf, fügte denselben aber außerdem noch dergleichen über:

Garten-, Wild-, Fisch- und Perlenmuschel-Diebstähle
(solche alle den Forstdiebstählen gleichstellend), sowie im zweiten Theile:
andere Vergehungen, welche sich auf die Feld-, Garten-, Jagd- und
Wassernutzung,

beziehen, und im dritten Theile